

Ausgewählte Urteile und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

1. Quartal 2011

I. Urteile und Entscheidungen gegen die Schweiz

Urteil [Haas](#) gegen die Schweiz vom 20. Januar 2011 (Nr. 31322/07)

Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Verpflichtung zur Ermöglichung von Suizid

Einer psychisch kranken Person die Bewilligung zu verweigern, eine nach Gesetz rezeptpflichtige Substanz zu Suizidzwecken rezeptfrei zu beziehen, stellt keine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens dar. Der Gerichtshof hält fest, dass in den Mitgliedstaaten bezüglich des Rechts auf Wahl der Art und des Zeitpunkts des Todes kein Konsens besteht. Dies räumt den Mitgliedstaaten grossen Ermessensspielraum ein. Die Rezeptpflicht für eine Selbsttötungssubstanz dient einem legitimen Ziel, nämlich der Bewahrung vor übereilten Entscheidungen der suizidwilligen Person und der Vorbeugung von Missbrauch. Gerade in einem Staat mit einer liberalen Haltung zur Beihilfe zu Suizid wie der Schweiz sind solche Vorkehrungen gegen Missbrauch notwendig.

Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [Mouvement Raélien Suisse](#) gegen die Schweiz vom 13. Januar 2011 (Nr. 16354/06)

Recht auf Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) und Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Verbot einer Plakatkampagne im öffentlichen Raum

Die Behörden haben eine Plakatkampagne der Vereinigung «Mouvement Raélien Suisse» auf öffentlichem Grund nicht bewilligt, da die Vereinigung sich für das Klonen von Menschen ausspricht, entsprechende Dienstleistungen anbietet und Pädophilie und Inzest befürwortet. Dieses Verbot stellt zwar einen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit dar, ist aber nach Art. 10 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt. Den Staaten steht ein grosser Ermessensspielraum zu, da die Genehmigung einer solchen Plakatkampagne auf öffentlichem Grund den Anschein erweckt, der Staat befürworte oder toleriere die darin verbreitete Meinung. Das Verbot war für den Schutz der Gesundheit und der Moral und für die Prävention von Gesetzesbrüchen notwendig. Ferner betrifft das Verbot nur diese Plakatkampagne, die Vereinigung wird nicht an der Verbreitung ihrer Überzeugungen durch andere Kommunikationsmittel gehindert. Die Schweiz hat damit ihren Ermessensspielraum nicht überschritten.

Keine Verletzung von Art. 10 EMRK (5 zu 2 Stimmen), auf eine Prüfung von Art. 9 EMRK kann deshalb verzichtet werden (einstimmig).

II. Urteile und Entscheidungen gegen andere Staaten

Urteil [M.S.S.](#) gegen Belgien und Griechenland vom 21. Januar 2011 (Grosse Kammer, Nr. 30696/09)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK), Verbot der erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK) und Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Überstellung eines Asylbewerbers

Verletzungen durch Griechenland:

Die sofortige Inhaftierung eines Asylsuchenden ohne Grundangabe zusammen mit Gewalt und Beleidigungen durch die Polizei und prekären Haftbedingungen gelten als erniedrigende Behandlung.

Verletzung von Art. 3 EMRK (einstimmig).

Einen Asylbewerber in extremer Armut und Unsicherheit leben zu lassen, stellt eine erniedrigende Behandlung dar. Die besonderen Schutzbedürfnisse eines Asylbewerbers müssen berücksichtigt werden, und die Behörden trifft eine Pflicht, eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen und anständige materielle Bedingungen zu schaffen.

Verletzung von Art. 3 EMRK (16 zu 1 Stimmen).

Das Asylverfahren in Griechenland hat in der Praxis derartige Mängel, dass die Chancen auf eine ernsthafte Untersuchung von Asylanträgen sehr gering ist und keine effektiven Garantien bestehen, die den Beschwerdeführer vor einer willkürlichen Abschiebung schützen.

Verletzung von Art. 13 i.V.m. Art. 3 EMRK (einstimmig), eine Prüfung von Art. 13 i.V.m. Art. 2 EMRK ist nicht notwendig (einstimmig).

Verletzungen durch Belgien:

Die Überstellung des Asylbewerbers nach Griechenland ist konventionswidrig, da Belgien Kenntnis der Unzulänglichkeiten im griechischen Asylverfahren hatte und eine Abschiebung nach Afghanistan eine Verletzung von Art. 2 und 3 EMRK darstellen würde. Belgien hätte auch unter der Dublin II-VO den Asylantrag selbst behandeln können.

Verletzung von Art. 3 EMRK (16 zu 1 Stimmen), die Prüfung unter Art. 2 EMRK ist nicht notwendig (einstimmig).

Die Überstellung nach Griechenland stellt eine erniedrigende Behandlung dar, da Belgien von den dort für Asylbewerber herrschenden Haft- und Existenzbedingungen wusste und diese als erniedrigende Behandlung einzustufen sind (s. oben).

Verletzung von Art. 3 EMRK (15 zu 2 Stimmen).

Ein Eilverfahren, das die Untersuchung von Konventionsverletzungen auf ein Minimum beschränkt und dem Beschwerdeführer eine äusserst hohe Beweislast für aus der Konventionsverletzung resultierende, irreparable Schäden auferlegt, erfüllt die Voraussetzungen nach Art. 13 EMRK nicht. Aufgrund der belgischen Rechtsprechung und der hohen Beweislast hätte auch bei einer Berufung jegliche Aussicht auf Wiedergutmachung gefehlt.

Verletzung von Art. 13 i.V.m. Art. 3 EMRK (einstimmig), die Prüfung unter Art. 13 i.V.m. Art. 2 EMRK ist nicht notwendig (einstimmig); die Einrede der Regierung, der Instanzenzug sei nicht ausgeschöpft, ist zurückzuweisen (einstimmig).

Urteil [Haidn](#) gegen Deutschland vom 13. Januar 2011 (Nr. 6587/04)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK) und Verbot der erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung (Art. 3 EMRK); Nachträgliche Sicherungsverwahrung

Ein Strafvollzugsgericht entschied, einen psychisch kranken Inhaftierten nach der Verbüßung seiner Haftstrafe wegen Vergewaltigung zu Präventivzwecken weiterhin unterzubringen. Dieser Entscheid lässt sich nicht nach Art. 5 Abs. 1 EMRK rechtfertigen, da er keine Verurteilung im Sinne von Bst. a darstellt und kein Kausalzusammenhang zur ursprünglichen Verurteilung durch das Strafgericht besteht (Bst. a), da der Freiheitsentzug nicht der Vorführung vor einer Gerichtsbehörde diene (Bst. c) und die Unterbringung im Gefängnis und nicht in einer Klinik oder einer anderen geeigneten Einrichtung stattfand und dafür kein Grund vorliegt (Bst. e).

Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (einstimmig).

Der Entscheid, einen 67jährigen Mann, dessen Gesundheitszustand nicht kritisch ist, zu Präventivzwecken weiterhin unterzubringen, erreicht die Schwere für erniedrigende oder unmenschliche Behandlung nicht. Dass der Entscheid erst drei Tage vor der vollständigen Verbüßung der ursprünglichen Haftstrafe gefällt wurde, begründet keine absichtliche Erniedrigung. Obwohl die Sicherungsverwahrung auf unbestimmte Zeit festgelegt wurde, bestand zu jeder Zeit die Möglichkeit der Freilassung im Rahmen von Nachprüfungen.

Keine Verletzung von Art. 3 EMRK (einstimmig).

Urteil [Sporer](#) gegen Österreich vom 3. Februar 2011 (Nr. 35637/03)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK), Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) und Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK); Sorgerecht eines ledigen Vaters

Einer Partei die mündliche Stellungnahme zu einem Gutachten zu verweigern, wenn im Verfahren bereits mündliche Verhandlungen stattgefunden haben und die Partei sich zum Gutachten schriftlich äussern kann, ist keine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren.

Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (einstimmig).

Das Sorgerecht für ein uneheliches Kind der Mutter zuzusprechen und keine Überprüfung vorzunehmen, ob die gemeinsame Obsorge oder die Übertragung an den Vater für das Kindeswohl besser wäre, stellt eine Diskriminierung im Vergleich zu verheirateten Eltern dar, bei deren Trennung oder Scheidung eine umfangreiche Prüfung vorgenommen wird.

Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK (einstimmig).

Zulässigkeitsentscheid [Association Nouvelle Des Boulogne Boys](#) gegen Frankreich vom 22. Februar 2011 (Nr. 6468/09)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK) und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK); Auflösung einer Vereinigung

Das Verfahren vor der «commission nationale consultative de prévention des violences lors des manifestations sportives» zur Auflösung des Fussballfanclubs stellt weder eine strafrechtliche Klage noch eine zivilrechtliche Streitigkeit im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK dar. Die Aufgabe der Kommission beschränkt sich auf das Erfassen der Stellungnahmen des Fussballfanclubs und auf die Abgabe einer Empfehlung an den Premier Minister. Demnach ist Art. 6 EMRK auf die Vorbereitung der Verteidigung und den Zugang zu Beweisdokumenten in diesem Verfahren nicht anwendbar.

Der Entscheid des Premier Ministers zur Auflösung des Vereins jedoch stellt eine Streitigkeit i.S.v. Art. 6 Abs. 1 EMRK dar. Die wiederholten Gewaltakte durch Mitglieder der Vereinigung sind genügende Grundlage für eine Auflösung und diese wurde im Entscheid genügend begründet. Ferner können die nationalen Gerichte die Beweise besser beurteilen und entscheiden, ob die Kriterien für eine Auflösung erfüllt sind.

Die Beschwerde unter Art. 6 EMRK ist offensichtlich unbegründet und damit unzulässig.

Die Auflösung eines Fussballfanclubs, dessen Mitglieder wiederholt und gravierend gegen die öffentlichen Sicherheit und Ordnung verstossen, greift zwar in die Vereinigungsfreiheit ein, hat aber im konkreten Fall eine gesetzliche Grundlage und dient einem legitimen Ziel. Die Auflösung ist in Anbetracht der gravierenden Verstösse eine proportionale Massnahme. Die Beschwerde unter Art. 11 EMRK ist offensichtlich unbegründet und damit unzulässig.

Zulässigkeitsentscheide [Holub](#) und [Bratři Zátkové, a.s.](#) gegen die Tschechische Republik vom 14. Dezember 2010 bzw. 8. Februar 2011 (Nr. 24880/05 und Nr. 20862/06)

Recht auf ein faires Verfahren; unbedingtes Replikrecht (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Art. 35 Abs. 3 Bst. b EMRK: kein erheblicher Nachteil für den Beschwerdeführer

Die Beschwerdeführer in diesen beiden Fällen rügten, dass ihnen in Verfahren vor dem Verfassungsgericht die Stellungnahmen der Vorinstanzen, die an das Verfassungsgericht übermittelt wurden, nicht zugestellt worden waren.

Den Beschwerdeführern entstanden keine erheblichen Nachteile, da die Urteile auch bei Zustellung der Stellungnahmen der unteren Instanzen nicht anders ausgefallen wären. Die Stellungnahmen enthielten keine neue Argumentation und das Verfassungsgericht hat sich bei den Urteilen nicht auf die Eingaben gestützt.

Die Achtung der Menschenrechte erfordert keine Prüfung der Begründetheit der Beschwerden. Das Ministerkomitee bestätigt, dass das Verfassungsgericht im Anschluss an ein Urteil des Gerichtshofs seine Praxis derart geändert hat, dass Stellungnahmen mit neuen Fakten, Behauptungen und Argumenten den Parteien zugestellt werden. Diese beiden Fälle werfen keine ernsthaften Fragen bezüglich der Interpretation und Anwendung der EMRK auf.

Nur weil Beanstandungen in Bezug auf die Beurteilung durch die letzten Instanzen nicht geprüft werden können, kann nicht behauptet werden, die Rechtssachen seien noch von keinem innerstaatlichen Gericht gebührend geprüft worden. Wäre dies nicht der Fall, könnte der Gerichtshof keine Beschwerde zurückweisen, die eine behauptete Verletzung durch eine letzte nationale Instanz betreffen. Dies wäre nicht mit dem Ziel von Art. 35 Abs. 3 Bst. b EMRK vereinbar, Angelegenheiten schneller abzuhandeln, wenn diese keine Untersuchung in der Sache erfordern. Die Interpretation von «gebührend geprüft» soll nicht gleich streng ausfallen wie diejenige des fairen Verfahrens.

Die Voraussetzungen von Art. 35 Abs. 3 Bst. b EMRK sind erfüllt und die Beschwerden sind unzulässig (einstimmig).

Urteil [Andrle](#) gegen die Tschechische Republik vom 17. Februar 2011 (Nr. 6268/08)

Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit Art. 1 des 1. Protokolls zur EMRK (Recht auf Achtung des Eigentums); Unterschiedliches Pensionsalter für Frauen und Männer

In der Tschechischen Republik wird das Pensionsalter von Frauen, die Kinder grossgezogen haben, herabgesetzt, bei Männern in derselben Situation nicht. Dies hat historische Gründe und verfolgt ein legitimes Ziel (Ausgleich zw. traditioneller Mutterrolle und sozialer Erwartung einer Beschäftigung). Dem Staat kommt ein weiter Ermessensspielraum zu, da es sich um ein komplexes, mit sozialen und wirtschaftlichen Strategien verbundenes Thema handelt. Die Regierung kann nicht kritisiert werden, eine schrittweise Anpassung gewählt zu haben. Keine Verletzung von Art. 14 EMRK i.V.m. Art.1 des 1. Protokolls zur EMRK (einstimmig).

Urteil Wasmuth gegen Deutschland vom 17. Februar 2011 (Nr. 12884/03)

Gedanken-, Gewissens und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) und Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Obligatorische Angabe auf der Lohnsteuerkarte zur Nichtmitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft

Die Pflichtangabe auf der Lohnsteuerkarte zur Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft ist ein Eingriff in das Recht, die religiösen Überzeugungen nicht preisgeben zu müssen. Dieser Eingriff hat aber eine gesetzliche Grundlage und dient einem legitimen Zweck (Recht der Religionsgemeinschaften, Kirchensteuern zu erheben). Ferner ist der Eingriff verhältnismässig, da die Angabe über die Nichtmitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft einen sehr geringen Informationswert hat, keine Angaben zu den Gründen oder zur religiösen Überzeugung gemacht werden müssen und die Information nicht öffentlich verwendet wird. Keine Verletzung von Art. 9 EMRK (5 zu 2 Stimmen).

Die Angabe zur Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft gilt als Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten, die das Privatleben einer Person betrifft. Der Eingriff ist aber gesetzlich vorgesehen, verfolgt einen legitimen Zweck und ist verhältnismässig. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (5 zu 2 Stimmen).

Den Aspekt, die Angabe auf der Lohnsteuerkarte diskriminiere den Beschwerdeführer als Homosexuellen, hat er in seiner Verfassungsbeschwerde nicht angeführt. Die Beschwerde unter Art. 14 EMRK ist insofern wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs unzulässig.

Urteil Lautsi und andere gegen Italien vom 18. März 2011 (Grosse Kammer, Nr. 30814/06)

Recht auf Bildung (Art. 2 des 1. Protokolls zur EMRK), Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) und Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Kruzifixe in Klassenzimmern an staatlichen Schulen

An einer staatlichen Schule ein Kruzifix aufzuhängen, verletzt die Pflicht der Schulen zur Achtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern und Kinder nicht. Das Kruzifix hat neben seiner religiösen auch eine traditionelle Bedeutung. Die Weiterführung einer solchen Tradition liegt im Ermessen der Staaten. Solange damit kein verpflichtender christlicher Religionsunterricht verbunden ist, die schulische Umgebung auch für andere Religionen offen ist und keine Hinweise für Intoleranz oder indoktrinierende Praktiken vorliegen, ist der Ermessensspielraum nicht überschritten.

Keine Verletzung von Art. 2 des 1. Protokolls zur EMRK und von Art. 9 EMRK (15 zu 2 Stimmen), eine Prüfung unter Art. 14 EMRK ist nicht notwendig (einstimmig). Umstossung des Urteils der II. Kammer vom 3.11.2009 (siehe 4. Quartalsbericht 2009).

Urteil Giuliani und Gaggio gegen Italien vom 24. März 2011 (Grosse Kammer, Nr. 23458/02)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK), Verbot der unmenschlichen Behandlung (Art. 3 EMRK), Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) und Pflicht des Vertragsstaates zur Gewährung von Erleichterungen zur wirksamen Durchführung der Ermittlungen (Art. 38 EMRK); Tötung eines Demonstranten

Der Rückgriff auf tödliche Selbstverteidigung durch einen Polizeibeamten, der während einem unrechtmässigen und äusserst brutalen Angriff durch Demonstranten um sein Leben und dasjenige seiner Kollegen fürchten musste, war im konkreten Fall erforderlich und ge-

rechtfertigt.

Keine Verletzung von Art. 2 EMRK (13 zu 4 Stimmen).

In Italien bestehen adäquate rechtliche Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Waffengebrauch. Es gibt keine Hinweise auf Mängel bei der Organisation des Einsatzes, die mit der Tötung direkt verbunden gewesen wären. Die Polizei hat nicht gegen ihre Pflicht verstossen, Vorkehrungen für den potentiellen Gebrauch tödlicher Waffengewalt zu treffen.

Keine Verletzung von Art. 2 EMRK (10 zu 7 Stimmen).

Der durch Art. 2 EMRK gewährte verfahrensrechtliche Schutz garantiert keine Teilnahme an der Autopsie. Sind die Untersuchungen und Tests rein technischer Natur, hat die Durchführung durch Polizisten und der Beizug eines behaupteterweise voreingenommenen Experten keinen nachteiligen Einfluss auf die Unparteilichkeit.

Eine Untersuchungsdauer von einem Jahr und vier Monaten steht dem Beschleunigungsgebot nicht entgegen.

Keine Verletzung des verfahrensrechtlichen Aspekts von Art. 2 EMRK (10 zu 7 Stimmen).

Den Beschwerdeführern standen effektive Rechtsbehelfe zur Verfügung. Sie konnten sich dem Verfahren zwar nicht als Privatbeteiligte anschliessen, es standen ihnen aber alle Befugnisse einer geschädigten Partei zu. Keine Verletzung von Art. 13 EMRK (13 zu 4 Stimmen).

Bestätigung des Urteils der IV. Kammer vom 25.8.2009 in allen Punkten, ausser in Bezug auf den verfahrensrechtlichen Aspekt von Art. 2 EMRK (IV. Kammer hat mit 4 zu 3 Stimmen eine Verletzung angenommen; siehe 3. Quartalsbericht 2009).